

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 16. Dec. 1833.

(Beschluss.)

Berathung über den Bericht der 3. Deputation; den Antrag des Abg. Hänzschel (aus Königstein), die Aufhebung der Gemeinheitstheilung der Communwaldungen betreffend.

Der 4. Gegenstand enthielt das Verlesen des Berichtes der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Hänzschel aus Königstein, die Aufhebung der Gemeinheitstheilung der Communwaldungen betreffend.

Das Referat hatte der Präsident v. Leyser selbst übernommen; er bestieg die Rednerbühne und verliest den Bericht, welcher lautet:

Der Verfasser der Petition befürchtet bei der Realisirung der von ihm angezogenen §§. 132. und 146. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, manichfache, durch Kriegskalamitäten eintretende, aus dem Befugnisse unbeschränkter Disposition über das bei Theilungen von Communwaldungen gewonnene Land, entspringende Nachtheile und hat solche durch spezielle Fälle zu erläutern gesucht; allein das Gesetz selbst dürfte größtentheils diesen Besorgnissen vorgebeugt haben, indem es in §. 143. sagt: daß bei Theilungen von Gemeinutungsplätzen, Gemeinde-Wiesen und Feldern, eine Nachweisung der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Theilung nicht verlangt wird, dagegen bei Communwaldungen und Holzungen nach §. 145. diese Nachweisung erheischt wird, und selbst diese Nützlichkeit nur wiederum da angenommen wird, wenn §. 146. 1) die einzelnen Theile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder 2) der Boden nach Abtrieb des Holzes vortheilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann. — Wenn das Gesetz diese beiden Fälle, unter welchen es allein eine Theilung von Communwaldungen und Holzungen zuläßt, genau bestimmt, so liegen beim ersten Falle die Principien der dem Staate zustehenden Oberaufsicht zum Grunde, nach welcher die Benutzung einer Privatwaldung in forstpoliceilichen Rücksichten in früherer Zeit beschränkt gewesen ist, und worüber folgende gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren: Die ältesten Landesgesetze, welche die pflegliche Benutzung der Privatwaldungen anbefohlen, und letztere der landespoliceilichen Absicht unterworfen, sind: Das Patent vom 12. Februar 1498, die Forst- und Holzordnung (von Churfürst August) vom 8. September 1560. — Eine Wiederholung der darin hinsichtlich der Privatwaldungen ausgesprochenen Beschränkungen findet man in den Resolutions-Puncten vom 28. August 1697, Resolut. Gravaminum von 1718. Generale vom 16. Juli 1755. (die Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen) §. 23. (für die Lausitz) die Forst- und Holzordnung vom 20. August 1767. — Das neueste Gesetz, welches, wenn dessen Tendenz auch die Beförderung der Holzproduction ist, die früheren gesetzlichen Beschränkungen nicht wiederholt, ist das Mandat, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30. Juli 1813. — Die diesem Gesetze vorausgegangenen Verhandlungen

findet man insbesondere in den Landtagsacten von dem Jahre 1799 und 1811. — Gegen den im Jahre 1799 von dem Landesherrn den Alterbländischen Ständen vorgelegten Entwurf eines Mandates wegen pfleglichen Gebrauch nutzbarer Bewirthschaftung der Privatwaldungen und gegen einen zweiten Entwurf im Jahre 1811, kamen die Stände mit einem Gutachten wegen der darin enthaltenen Beschränkung des Privateigenthums ein, und dieß hatte zur Folge, daß bei dem im Jahre 1813 erschienenen Gesetze dieser Gegenstand ohne Erwähnung geblieben ist. — Die Deputation ist jedoch der Meinung, daß es mit denen in der Verfassungsurkunde enthaltenen Principien über die freie Gebahrung des Eigenthums nicht unvereinbar ist, diese, in frühere durch Gesetze bestimmte, auch bis jetzt noch nicht ausdrücklich aufgehobene forstpoliceiliche Absicht wiederum einzuführen, indem dieß für den Holzbestand des Landes im Ganzen von wesentlichem Nutzen sein würde; denn allerdings sind in mehreren Gegenden desselben nicht unbedeutende Strecken Privatwaldungen seit dem letzten Krieg abgetrieben, und mehrere davon wieder forstmäßig cultivirt worden, obgleich theilweise der Boden sich seiner Lage und Beschaffenheit nach größtentheils nur zu Holzanbau eignet. Hierdurch wird in Gegenden, wo es schwierig ist, Steinkohlen oder Torf in hinreichender Quantität zu beziehen, wahrscheinlich in der Zukunft ein empfindlicher Mangel an Brennmaterial entstehen. Wohl dürfte zu vermuthen sein, daß zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes dießfallige gesetzliche und zweckmäßige Bestimmungen würden getroffen werden können, die, ohne mit denen der Constitution in Conflict zu kommen — nämlich mit dem jedem Staatsbürger zustehenden Recht der freien Gebahrung seines Eigenthums — den beabsichtigten Zweck würden erreichen können. —

Die Beurtheilung der beiden, in §. 146. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen aufgestellten Fälle, unter welchen die Theilung der Communwaldungen und Holzungen als ausführbar angenommen und für nützlich befunden wird, wenn eine derartige Vererbung von einem Theile erfolgt, liegt der für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestellten General-Commission, und den von dieser wieder delegirten Spezial-Commissionen ob. — Wenn nun die Verschiedenheit der Lage der Communwaldung, des Bodens anderer Localverhältnisse, dieses Gutachten und Beurtheilung bestimmen dürften, und daher schon um deswillen die in der Petition liegende Tendenz weder allgemeine Anwendung finden noch Nutzen haben würde, indem dieser nur bei geschlossenen Communwaldungen sich annehmen und einen realen Vortheil erwarten ließ; hingegen in folgenden Fällen eine Theilung der Communwaldung ersprießlich sein würde: a) Wenn Strecken Wald unmittelbar an Dörfern oder Städten gelegen sind, und wegen ihrer Fertlichkeit und Bodens sich zur Benutzung als Felder oder Wiesen eignen; b) wenn nasse, sumpfige, mit einzelnen Bäumen oder Strauchwerk kärglich bestandene Waldstücke durch Ableitung des Wassers gute Wiesen oder Hutweiden abgeben, und c) wenn inmitten der Felder einzelne Holzstücke liegen, welche dem Getreidebau schädlich sind, so wäre das unmaßgebliche Gutachten der 3. Deputation wohl dahin zu richten, bei der höchsten Behörde zu beantragen;

„daß die für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestellte